

Allgemeine Bestellbedingungen

der Torque Marine IPS GmbH + Co. KG

(Stand: Oktober 2010)

1. Allgemeines

Der Auftragnehmer anerkennt mit Annahme des Auftrages die nachfolgenden Bestellbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn sie in einer auf unsere Bestellung oder Beauftragung folgenden Auftragsbestätigung enthalten sind und wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung vorbehaltlos entgegennehmen. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich anerkannt werden.

Unsere Bestellbedingungen gelten auch für alle künftigen Bestellungen bei dem Auftragnehmer.

2. Vertragsschluss

Nur schriftlich erteilte oder schriftlich von uns bestätigte Aufträge sind für uns bindend. Änderungen, Nebenabreden, Ergänzungen usw. bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch unseren Einkauf, mit dem der gesamte Schriftwechsel unter Angabe aller vollständigen Bestelldaten zu führen ist. Erklärungen per Telefax oder E-Mail sind der Schriftform gleichgestellt.

Wird unsere Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Bestelldatum schriftlich bestätigt, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

3. Lieferung und Versand

Die in der Bestellung genannten Liefertermine oder –fristen sind verbindlich. Sämtliche Leistungen müssen zum vorgeschriebenen Termin an den von uns festgelegten Bestimmungsort erbracht sein.

Auf das Ausbleiben notwendiger von uns zu liefernder Unterlagen/Angaben kann sich der Auftragnehmer nur berufen, wenn er diese trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle beim Auftragnehmer.

Wird die vereinbarte Lieferfrist oder der Liefertermin aus Gründen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, überschritten, sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Gesamtauftragswertes, höchstens jedoch 10 % des Gesamtauftragswertes zu berechnen. Der Auftragnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass uns infolge des Verzuges kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe können

wir neben der Erfüllung geltend machen. Weitergehende Rechte und Ansprüche bleiben vorbehalten.

Unterbleibt bei der Annahme der Lieferungen, Leistungen bzw. Nacherfüllung der entsprechende Vorbehalt, kann die Vertragsstrafe dennoch bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen und ähnliche unvorhersehbare Hindernisse auf Seiten des Auftragnehmers hat dieser uns unverzüglich mitzuteilen. Treten derartige unvorhersehbare Hindernisse bei uns oder unserem Kunden auf und führen zu Störungen unseres Geschäftsbetriebs oder des unseres Kunden, sind wir für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von einer Abnahme- oder Schadenersatzpflicht befreit.

Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen nur mit unserer Zustimmung berechtigt.

4. Verpackung und Nebenkosten

Werden die von uns vorgegebenen Verpackungs- bzw. Versandvorschriften sowie die gesetzlichen Rücknahmeverpflichtungen im Verpackungsbereich nicht beachtet, sind wir berechtigt, die Annahme der Ware abzulehnen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gehen sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Versand, Verpackung, Versicherung, Zölle, Gebühren etc. zu Lasten des Auftragnehmers.

Allen Sendungen sind Lieferscheine beizufügen, aus denen sich alle Einzelteile der Sendungen sowie unsere Bestelldaten ergeben.

5. Rechnungen

Rechnungen sind mit unseren Bestellnummern sowie die Nummer jeder einzelnen Position anzugeben.

6. Zahlungen

Zahlung erfolgt nach der Warenübernahme und dem ordnungsgemäßen Rechnungseingang nach unserer Wahl innerhalb 10 Tagen mit 3% Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 45 Tagen netto. Alle Zahlungen erfolgen unter Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung sowie unserer Rechte aus mangelhafter Lieferung, auch wenn dies bei unserer Zahlung nicht ausdrücklich vermerkt ist. Soweit bei Fälligkeit Mängelrügen bereits bekannt sind, sind wir berechtigt, Zahlungen zurückzuhalten.

Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung sind wir berechtigt, die ganze Zahlung bis zur ordentlichen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

Wir sind berechtigt, mit eigenen Forderungen aufzurechnen.

7. Forderungsabtretung

Abtretungen des Auftragnehmers außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

8. Gewährleistung

Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechten Dritter ist. Mit Annahme des Auftrages verpflichtet er sich, uns insoweit von allen Ansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Dies umfasst insbesondere Prozesskosten und Schadenersatzleistungen.

Durch die Bestätigung des Wareneingangs werden qualitäts- oder quantitätsmäßige Beanstandungen, die nach Wareneingang festgestellt werden, nicht ausgeschlossen. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Auftragnehmer eingeht.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate nach Gefahrübergang.

Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach unserer Wahl entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Unsere Wahl ist nach billigem Ermessen zu treffen.

Führt der Auftragnehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns zu setzenden angemessenen Frist aus, sind wir berechtigt

vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten

oder Minderung des Preises zu verlangen

oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen

und Schadensersatz zu verlangen.

§ 281 Abs. 2 und § 323 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

Weitergehende oder andere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen der Nacherfüllung neu liefert oder nachbessert, beginnt die Gewährleistungsfrist erneut zu laufen.

Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

Wird aufgrund mangelhafter Lieferungen eine stückweise oder 100%-ige Überprüfung der erhaltenen Waren erforderlich, trägt der Auftragnehmer die dabei entstandenen Kosten.

9. Werbung

Die Werbung des Auftragnehmers mit unserem Firmennamen, insbesondere dessen Aufnahme in Referenzlisten, bedarf unserer Zustimmung.

10. Haftung

Der Auftragnehmer haftet bereits für leichte Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für vertragliche Nebenpflichten, Mangelfolgeschäden sowie für Verschulden bei Vertragsabschluss.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vereinbarte Empfangsort. Erfüllungsort für Zahlungen ist Hamburg.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung herrührenden Streitigkeiten ist Hamburg. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftragnehmer auch bei dem Gericht seines Geschäfts- bzw. Wohnsitzes zu verklagen.

Für das gesamte Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

Sollte eine Bestimmung dieser Bestellbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen davon nicht berührt.